

Vorblatt

Entwurf eines

Gesetzes zur Änderung des Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung fördert durch das bestehende Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz die gemeinsame Erzeugung von Strom und Wärme. Durch diese Technik wird im Vergleich zur ungekoppelten Erzeugung eine wesentlich höhere Effizienz bei der Nutzung der eingesetzten Primärenergie erzielt. Im Interesse der Energieeinsparung, des Umweltschutzes und der Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung soll durch die Förderung des KWKG ein Anreiz für Investitionen in hocheffiziente KWK-Anlagen gesetzt und ein Beitrag zur Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung auf 25 % der Nettostromerzeugung in Deutschland bis zum Jahr 2020 geleistet werden.

Die Stromerzeugung von hocheffizienten KWK-Anlagen wird im Rahmen des Gesetzes durch umlagenfinanzierte Zuschläge auf den marktmäßigen Strompreis bei einer Modernisierung und dem Neubau von Anlagen gefördert. Die Förderung ist zeitlich befristet. Weiterhin wird auch der Neu- und Ausbau von Wärmenetzen durch das KWKG umlagenfinanziert gefördert. Seit 2009 ist die Umlage auf einen Betrag von max. 750 Mio. EUR/Jahr davon 150 Mio. EUR/Jahr für den Netzausbau begrenzt.

Die gesetzlich für das Jahr 2011 vorgeschriebene Zwischenüberprüfung ergab, dass die gesamte KWK-Nettostromerzeugung im Zeitraum von 2002 bis 2010 um 14 TWh, von rund 76 TWh auf etwa 90 TWh gestiegen ist. Der Anteil der KWK an der gesamten Stromerzeugung stieg damit um 1,5 % auf derzeit 15,4%. Die Kosten der Förderung betragen zwischen 2003 und 2006 etwa 800 Mio. Euro/a. Durch das Auslaufen der Förderung bestimmter Anlagenkategorien verringerten sich die Zuschlagszahlungen 2008 auf 521 Mio. Euro und 2009 auf 486 Mio. EUR. Die hieraus resultierende Belastung der Verbraucher lag in den letztgenannten beiden Jahren bei ca. 0,18 ct/kWh für Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch unter 100.000 kWh und 0,05 ct/kWh bzw. 0,025 ct/kWh für Großverbraucher bzw. die stromintensive Industrie.

STAND 30.11.2011

Das der Zwischenüberprüfung zu Grunde liegende Gutachten (Prognos/BEA) geht von einer Steigerung der jährlichen KWK-Stromerzeugung zwischen 10 TWh und 23 TWh bis zum Jahr 2020 aus. In Summe wird dann die gesamte jährliche KWK-Stromerzeugung zwischen 99 TWh und 112 TWh betragen. Damit könnte die KWK im Jahr 2020 bei unveränderter Förderung einen Anteil von rund 20 % an der Nettostromerzeugung in Deutschland erreichen. Das Ziel eines Anteils der KWK-Stromerzeugung von 25 % an der Gesamtstromerzeugung würde demnach nicht erreicht.

Im Juli 2011 erfolgte bereits eine Verlängerung des Antragszeitraums für die Förderung von KWK-Anlagen bis 2020 sowie die weitere Vereinfachung der Förderung (Wegfall Jahresbegrenzung), um frühzeitig Rechts- und Planungssicherheit für Investoren zu schaffen.

Die Bundesregierung hat am 6. Juni 2011 beschlossen, die Unterstützung von Kraft-Wärme-Kopplung im Rahmen einer Novelle des KWK-Gesetzes weiterzuentwickeln. Im Rahmen dieser Novelle soll das KWKG optimiert werden, um zur Erreichung des 25%-Ziels beizutragen.

B. Lösung

Durch die Novelle soll insbesondere eine moderate Zuschlagserhöhung bei emissionshandlungspflichtigen Anlagen, die ab 2013 den Betrieb aufnehmen, erfolgen. Weiterhin soll die Förderung der Nachrüstung von Kondensationskraftwerken und entsprechenden Industrieanlagen mit KWK neu aufgenommen. Die investive Förderung von Wärmenetzen wird ausgeweitet und um die Möglichkeit der Unterstützung von Wärmespeichern sowie von aus KWK-Anlagen gespeisten Kältenetzen und Kältespeichern ergänzt. Für sehr kleine KWK-Anlagen bis 2 kW wird die Möglichkeit einer Pauschalierung der Zuschlagszahlung geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger trifft kein Erfüllungsaufwand durch das Gesetz.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Anlagenbetreiber, welche von der KWKG-Förderung profitieren wollen, müssen bereits derzeit die Kosten der Antragstellung und Abrechnung tragen. Durch das vorliegende Gesetz werden dabei teilweise Belastungen des Verfahrens zurückgenommen bzw. Prozesse vereinfacht. Neue Lasten entstehen den Anlagenbetreibern durch Antragstellung und Abrechnung der neu aufgenommenen Förderung von Wärmespeichern.

Die Abwicklung der Auszahlung der Zuschläge an die Begünstigten obliegt bereits derzeit den Netzbetreibern. Durch das vorliegende Gesetz werden den Netzbetreibern im begrenzten Umfang neue Aufgaben durch die Auszahlung der Zuschläge für Wärmespeicher und Kältenetze und -speicher sowie durch die Pflicht der Auszahlung der pauschalierten Zahlungen für sehr kleine KWK-Anlagen mit einer Leistung bis 2 kW.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entsteht durch das Gesetz kein wesentlicher, zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Umsetzung erfolgt größtenteils über die Netzbetreiber. Die Zulassung der Anlagen und der Netz- und Speicherausbaumaßnahmen für die Förderung erfolgt durch das BAFA. Die vorgeschlagene Neuaufnahme der investiven Förderung von Wärmespeichern sowie von Kältenetzen und Speichern kann im Rahmen der bestehenden Strukturen abgedeckt werden.

F. Weitere Kosten

Der gesetzlich vorgesehene Deckel der Förderung von 750 Mio. EUR/Jahr wird beibehalten. Das Gesetz führt unterhalb dieses Deckels zu einem moderaten Anstieg der Kosten der Förderung. Der konkrete Umfang hängt dabei von den Investitionen in hocheffiziente KWK-Anlagen sowie Wärmenetze und Speicher ab. Es wird geschätzt, dass Mehrkosten von bis zu 100 Mio. EUR/Jahr entstehen könnten. Die Kosten der Umlage werden von den Stromverbrauchern getragen.

Die Belastung der Verbraucher mit einem Jahresverbrauch unter 100.000 kWh betrug im letzten endabgerechneten Jahr 2009 bei Gesamtkosten der Umlage von 486 Mio. EUR rund 0,23 ct/kWh. Für Letztverbraucher mit einem höheren Verbrauch sind die Kosten gesetzlich auf 0,05 ct/kWh bzw. auf 0,025 ct/kWh bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes begrenzt.

In den Jahren 2010 und 2011 soll die Belastung nach Prognosen der Netzbetreiber 0,13 ct/kWh bei Gesamtkosten von 384 Mio. EUR im Jahr 2010 und 0,03 ct/kWh bei Gesamtkosten von 159 Mio. EUR betragen. Vor Einführung der Deckelung der Kosten des KWKG belief sich die höchste Belastung der Verbraucher in den Jahren 2003 bis 2006 bei Gesamtkosten von ca. 800 Mio. EUR auf 0,34 ct kWh.

STAND 30.11.2011

**Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau
der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)**

vom [.....]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes**

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht
- § 5 Kategorien der zuschlagberechtigten KWK-Anlagen
- § 5a Zuschlagberechtigter Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen
- § 5b Zuschlagberechtigter Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältespeichern
- § 6 Zulassung von KWK-Anlagen
- § 6a Zulassung des Neu- und Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen
- § 6b Zulassung des Neu- und Ausbaus von Wärme- und Kältespeichern
- § 7 Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung
- § 7a Zuschlagzahlung für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen
- § 7b Zuschlagszahlungen für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältespeichern
- § 8 Nachweis des eingespeisten KWK-Stroms
- § 9 Belastungsausgleich
- § 9a Herkunftsnachweis für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung
- § 10 Zuständigkeit
- § 11 Kosten

§ 12 Zwischenüberprüfung

§ 13 Übergangsbestimmungen

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, einen Beitrag zur Erhöhung der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung in der Bundesrepublik Deutschland auf 25 Prozent durch die Förderung der Modernisierung und des Neubaus von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen), die Unterstützung der Markteinführung der Brennstoffzelle, und die Förderung des Neu- und Ausbaus von Wärm- und Kältenetzen sowie des Neu- und Ausbaus von Wärme- und Kältespeichern, in die Wärme bzw. Kälte aus KWK-Anlagen eingespeist wird, im Interesse der Energieeinsparung, des Umweltschutzes und der Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung zu leisten.“

3. In § 2 werden die Wörter „Zuschläge für den Neubau und den Ausbau von Wärmenetzen, sofern die KWK-Anlagen und die Wärmenetze“ durch die Wörter „Zuschläge für den Neubau und den Ausbau von Wärme- und Kältenetzen sowie Zuschläge für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältespeichern, sofern die KWK-Anlagen, Wärmenetze und Wärmespeicher sowie Kältenetze und Kältespeicher“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (KWKK) im Sinne dieses Gesetzes ist die Umwandlung von Nutzwärme aus KWK ausschließlich durch Sorption in technische Kälte.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) KWK-Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Feuerungsanlagen mit Dampfturbinen-Anlagen (Gegendruckanlagen, Entnahme- und Anzapfkondensationsanlagen) oder Dampfmaschinen, Gasturbinen-Anlagen (mit Abhitzeessel oder mit Abhitzeessel und Dampfturbinen-Anlage), Verbrennungsmotoren-Anlagen, Stirling-Motoren, ORC (Organic Rankine Cycle)-Anlagen sowie Brennstoffzellen-Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden. Bei KWKK-Anlagen werden die KWK-Anlagen durch eine Sorptionsanlage ergänzt.“

STAND 30.11.2011

c) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Mehrere unmittelbar miteinander verbundene KWK-Anlagen an einem Standort, die innerhalb von 12 Monaten in Dauerbetrieb genommen werden, gelten in Bezug auf die in Absatz 3, in § 5 und in § 7 genannten Leistungsgrenzen als eine KWK-Anlage.“

e) Nach Absatz 14 wird folgender neuer Absatz 14a eingefügt:

„(14a) Für Kältenetze und Kältenetzbetreiber gelten die Absätze 13 und 14 entsprechend.“

f) In Absatz 15 werden nach den Wörtern „Übertragung von Wärme“ die Wörter „oder Kälte“ eingefügt.

g) Nach Absatz 17 werden die folgenden Absätze 18, 19 und 20 eingefügt:

„(18) Wärmespeicher im Sinne dieses Gesetzes sind technische Vorrichtungen zur zeitlich befristeten Speicherung von Nutzwärme gemäß § 3 Absatz 6 einschließlich aller technischen Vorrichtungen zur Be- und Entladung des Wärmespeichers. Mehrere miteinander verbundene Wärmespeicher an einem Standort gelten als ein Wärmespeicher.“

(19) Kältespeicher im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen zur Speicherung von Kälte, die mit einer KWK-Anlage verbunden sind.“

(20) Wasservolumenäquivalent ist der Energiegehalt in kWh pro Kubikmeter Wasser.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt

„Der vorrangige Netzzugang richtet sich nach den §§ 6, 11, 12 Erneuerbare-Energien-Gesetz.“ eingefügt.

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, auf Wunsch des Anlagenbetreibers nach einer eigenen Vermarktung den eingespeisten Strom direkt dem Bilanzkreis des Anlagenbetreibers oder dem eines Dritten zuzuordnen. Verzichtet der Anlagenbetreiber auf eine solche Bilanzkreiszuordnung, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den eingespeisten Strom in einen eigenen Bilanzkreis aufzunehmen. In diesem Fall besteht keine Vergütungspflicht des Netzbetreibers hinsichtlich des eingespeisten Stroms. In diesem Fall ist der Zuschlag gemäß § 7 vom Netzbetreiber jedoch weiterhin an den Anlagenbetreiber zu entrichten.“

c) In Absatz 3 Satz 1 sind nach den Wörtern „vom Netzbetreiber“ die Wörter „gemäß Absatz 2“ einzufügen.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„Betreibern von KWK-Anlagen steht jedoch unabhängig vom Bestehen der Pflicht zur Zuschlagszahlung ein Anspruch auf physische Aufnahme des KWK-Stroms durch den Netzbetreiber und auf vorrangigen Netzzugang zu.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Die Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „Die Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Kategorien der zuschlagberechtigten KWK-Anlagen

(1) Anspruch auf Zahlung des Zuschlags besteht für KWK-Strom aus folgenden nach dem 1. Januar 2009 und bis zum 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommenen Anlagen, wenn sie hocheffizient sind (hocheffiziente kleine KWK-Anlagen und Brennstoffzellen):

1. kleinen KWK-Anlagen, mit fabrikneuen Hauptbestandteilen, soweit sie nicht eine bereits bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen, und
2. Brennstoffzellen-Anlagen.

Eine Verdrängung von Fernwärmeversorgung liegt nicht vor, wenn eine bestehende KWK-Anlage vom selben Betreiber durch eine oder mehrere neue KWK-Anlagen ersetzt wird. Die bestehende KWK-Anlage muss nicht dauerhaft stillgelegt werden. Eine Verdrängung von Fernwärmeversorgung liegt weiterhin nicht vor, wenn ein Fernwärmeliefervertrag ausgelaufen ist, der bisherige Kunde sich über eine Heizperiode mit reiner Heizwärme versorgt hat und nach Ablauf dieser Heizperiode eine Anlage im Sinne von § 5 Absatz 1 in Betrieb nimmt.

(2) Anspruch auf Zahlung des Zuschlags besteht ferner für KWK-Strom aus KWK-Anlagen mit fabrikneuen Hauptbestandteilen mit einer elektrischen Leistung von mehr als zwei Megawatt, die ab dem 1. Januar 2009 und bis zum 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind, sofern die Anlage hocheffizient ist (hocheffiziente Neuanlage) und keine bereits bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängt wird. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Anspruch auf Zahlung des Zuschlags besteht für KWK-Strom aus Anlagen, die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und ab dem 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2020 wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind, sofern die modernisierte KWK-Anlage oder die Ersatzanlage hocheffizient ist (hocheffiziente modernisierte KWK-Anlage). Eine Modernisierung liegt vor, wenn wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind und die Kosten der Erneuerung mindestens 50 vom Hundert der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen. Für neue hocheffiziente KWK-Anlagen, die eine bestehende KWK-Anlage ersetzen und ab dem 1. Januar 2009 in Dauerbetrieb genommen werden, gelten die Regelungen zum Verbot einer Verdrängung einer bestehenden Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen nach § 5 Absatz 1 Satz 2.

(4) Anspruch auf Zahlung des Zuschlags besteht für KWK-Strom aus konventionellen Kondensationskraftwerken und industriellen Kondensationsanlagen, mit einer elektrischen Leistung von mehr als zwei Megawatt, bei denen eine Wärmeauskopplung für eine hocheffiziente KWK-Anlage nachgerüstet wird, wenn die Anlage ab [Inkrafttreten des Gesetzes] bis zum 31. Dezember 2020 wieder in Dauerbetrieb genommen wird (hocheffiziente nachgerüstete KWK-Anlagen), sofern keine bereits bestehende

STAND 30.11.2011

Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängt wird. Im Hinblick auf die Verdrängung gelten die entsprechenden Regelungen der Absatz 1.“

7. § 5a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „von Wärmenetzen“ durch die Wörter „von Wärme- und Kältenetzen“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für den Kältenetzausbau entsprechend.“

8. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„§ 5b Zuschlagberechtigter Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältespeichern

(1) Betreiber von Wärmespeichern haben für den Neu- und Ausbau von Wärmespeichern mit einer Größe von mindestens fünf Kubikmetern Wasservolumenäquivalent gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags, wenn

1. der Neu- oder Ausbau ab dem (Inkrafttreten Gesetz) begonnen wird und die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmespeichers bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt. Als Inbetriebnahme gilt der Zeitpunkt der ersten Befüllung nach Abschluss des Probebetriebes.
2. die Wärme des Wärmespeichers überwiegend aus KWK-Anlagen stammt, die an das Netz für die allgemeine Versorgung nach § 3 Absatz 9 angeschlossenen sind und die in dieses Netz nach § 4 Absatz 1 einspeisen
3. der jährliche Wärmeverlust des Wärmespeichers weniger als 10% der entnommenen Wärme beträgt
4. die KWK-Anlage über Informations- und Kommunikationstechnik verfügt, um Knappheitssignale des Strommarktes zu empfangen und technisch in der Lage ist, automatisch auf diese zu reagieren.
5. der Speicher mindestens für eine sechsstündige Beladung bei Wärmehöchstlast durch die angeschlossene KWK-Anlage ausgelegt ist und
6. eine Zulassung gem. § 6b erteilt wurde.

STAND 30.11.2011

(2) Neubau ist die erstmalige Errichtung eines Wärmespeichers aus fabrikneuen Komponenten. Ausbau ist mindestens die Verdopplung der vorhandenen Wärmespeicherkapazität.

(3) § 5a Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Kältespeicherneu und -ausbau entsprechend.“

9. In § 6 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „bis 10 Kilowatt“ durch die Wörter „bis 20 Kilowatt“ ersetzt.

10. § 6a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6a Zulassung des Neu- und Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen“.

b) . In Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 werden vor den Wörtern „eine Bescheinigung eines“ die Wörter „bei Anträgen für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen mit einem Nenndurchmesser größer 100 Millimeter“ eingefügt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „bis zum 28. Februar des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres“ durch die Wörter „bis zum 1. Juli des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres spätestens aber bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres“ ersetzt.

d) Nach Absatz 3 wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Kältenetzneu und -Ausbau entsprechend.“

11. Nach § 6a wird der folgende § 6b eingefügt:

„§ 6b Zulassung des Neu- und Ausbaus von Wärme- und Kältespeichern

(1) Die Zulassung ist dem Betreiber des Wärmespeichers zu erteilen, wenn der Neubau des Wärmespeichers die Voraussetzungen nach § 5b Absatz 1 Nummer 1 bis 5 erfüllt. Sein Antrag muss enthalten:

1. Angaben zu Antragsteller und Netzbetreiber,

STAND 30.11.2011

2. eine detaillierte Beschreibung des Projektes einschließlich Angaben über das Wärmespeichervolumen, die jährlichen Wärmeverluste sowie eine Auflistung der Investitionskosten und das Datum der Inbetriebnahme,
3. bei Anträgen für den Neubau von Wärmespeichern mit einem Volumen von mehr als 50 Kubikmetern Wasservolumenäquivalent eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüferin oder eines vereidigten Buchprüfers oder einer vereidigten Buchprüferin über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5b Absatz 1 Nr. 1 bis 5 sowie über die Angaben nach § 7b Absatz 1.

(2) Der Antrag auf Zulassung kann nach der Inbetriebnahme des neu gebauten Wärmespeichers bis zum 1. Juli des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres spätestens aber bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres gestellt werden. Als Inbetriebnahme gilt der Zeitpunkt der ersten Befüllung nach Abschluss des Probetriebes.

(3) § 6 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Kältespeicherneu- und Ausbau entsprechend.“

12. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung

(1) Betreiber kleiner KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Betreiber von Brennstoffzellen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, die nach dem 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2020, in Dauerbetrieb genommen worden sind, haben für KWK-Strom einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 5,11 Cent pro Kilowattstunde für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage (kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt und Brennstoffzellen).

(2) Betreiber kleiner KWK-Anlagen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt, die nach dem 1. Januar 2009 und bis zum 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind, haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom für 30 000 Vollbenutzungsstunden. Kleine KWK-Anlagen nach Satz 1 mit einer elektrischen Leistung

STAND 30.11.2011

von mehr als 50 Kilowatt bis zu 2 Megawatt erhalten für den Leistungsanteil bis 50 Kilowatt einen Zuschlag in Höhe von 5,11 Cent pro Kilowattstunde und für den Leistungsanteil über 50 Kilowatt einen Zuschlag von 2,1 Cent pro Kilowattstunde (kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt bis zu 2 Megawatt).

(3) Betreiber sehr kleiner KWK-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 2 Kilowatt, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden, können sich auf Antrag vom Netzbetreiber vorab eine pauschalierte Zahlung der Zuschläge für die Erzeugung von KWK-Strom für die Dauer von 25.000 Vollbenutzungsstunden auszahlen lassen (sehr kleine KWK-Anlagen). Der Netzbetreiber ist in diesem Fall verpflichtet, die entsprechende Summe innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung auszuzahlen. Mit Antragstellung erlischt die Möglichkeit des Betreibers zur Einzelabrechnung der erzeugten Strommenge. Der Betreiber einer KWK-Anlage nach Satz 1 weist gegenüber dem Netzbetreiber spätestens 15 Jahre nach Aufnahme des Dauerbetriebs nach, dass die Anlage 25.000 Betriebsstunden gelaufen ist. Ist diese Betriebsstundenzahl dann nicht erreicht, ist er zur Rückzahlung des Anteils der Zuschläge verpflichtet, für den er bis zu diesem Zeitpunkt keinen KWK-Strom produziert hat.

(4) Betreiber von hocheffizienten Neuanlagen nach § 5 Absatz 2 haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom für 30 000 Vollbenutzungsstunden. Der Zuschlag beträgt für den Leistungsanteil bis 50 Kilowatt 5,11 Cent pro Kilowattstunde, für den Leistungsanteil zwischen 50 Kilowatt und 2 Megawatt 2,1 Cent pro Kilowattstunde und für den Leistungsanteil über 2 Megawatt 1,5 Cent pro Kilowattstunde. Ab dem 1. Januar 2013 erhöht sich der Zuschlag für KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes für den Leistungsanteil über 2 Megawatt auf 1,8 ct/kWh, soweit die erzeugte Wärme nicht an Anlagen in Sektoren mit Verlagerungsrisiko nach § 2 Nummer 19 der Zuteilungsverordnung 2020 vom 26. September 2011 (BGBl. I S. 1921) geliefert wird.

(5) Betreiber von modernisierten hocheffizienten KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 3 mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für die Dauer von 10 Jahren und für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von über 50 Kilowatt für die Dauer von 30.000 Vollbenutzungsstunden. Der Zuschlag ermittelt sich für KWK-Anlagen mit einer

STAND 30.11.2011

elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt nach § 7 Absatz 1 und für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt nach Absatz 4 Sätze 2 und 3.

(6) Betreiber von hocheffizienten nachgerüsteten KWK-Anlagen nach § 5 Absatz 4 haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags

1. für 30 000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 50 vom Hundert der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen. Der Zuschlag ermittelt sich nach § 7 Absatz 4.
2. für 15 000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 25 vom Hundert der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen. Der Zuschlag ermittelt sich nach § 7 Absatz 4.
3. für 10 000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Nachrüstung weniger als 25 mindestens aber 10 vom Hundert der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen. Der Zuschlag ermittelt sich nach § 7 Absatz 4.

(7) Die Zuschlagzahlungen für KWK-Strom aus KWK-Anlagen dürfen insgesamt 750 Millionen Euro pro Kalenderjahr abzüglich des Jahresbetrags der Zuschlagzahlungen für Wärme- und Kältenetze und Wärme- und Kältespeicher nach § 7a Abs. 5 nicht überschreiten. Überschreiten die Zuschlagzahlungen die Obergrenze nach Satz 1, werden die Zuschlagzahlungen für KWK-Anlagen nach § 5 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 Megawatt entsprechend gekürzt. Die Übertragungsnetzbetreiber melden der zuständigen Stelle die zur Ermittlung der Kürzung notwendigen Daten bis zum 30. April des Folgejahres. Die zuständige Stelle veröffentlicht den entsprechenden Kürzungssatz im Bundesanzeiger. Die gekürzten Zuschlagzahlungen werden in den Folgejahren in der Reihenfolge der Zulassung vollständig nachgezahlt. Die Nachzahlungen erfolgen vorrangig vor den Ansprüchen auf KWK-Zuschlag der KWK-Anlagen nach Satz 2 aus dem vorangegangenen Kalenderjahr.

(8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundestages bedarf, von den Absätzen 1 bis 8 abweichende Festlegungen zur Höhe und zum Zeitraum der Begünstigung zu treffen, wenn die Entwicklung der Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Betrieb von KWK-Anlagen, insbesondere der Strom- und Brennstoffpreise, dies erfordert.“

13. § 7a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zuschlagszahlungen für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Stelle legt den Zuschlag für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen nach § 5a fest. Der Zuschlag beträgt

1. für Netze mit einem mittlerem Innendurchmesser von weniger als 100 mm 100 Euro je laufender Meter der neu verlegten Wärmeleitung,
2. für Netze mit einem mittlerem Innendurchmesser von mehr als 100 mm 30% der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus.

Maßgeblich für die Zuordnung nach Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 ist ein mittlerer Innendurchmesser, der auf Grundlage der Leitungslänge bestimmt wird. Der Zuschlag nach Satz 1 darf insgesamt 5 Millionen Euro je Projekt nicht überschreiten.“

c) In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Gewährte Bundes-, Länder- und Gemeindegzuschüsse müssen abgesetzt werden, wenn sie nicht ausdrücklich zusätzlich zum Zuschlag nach Abs. 1 gewährt werden.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Kältenetzneu und Ausbau entsprechend.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Die Summe der Zuschlagzahlungen für Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher darf 150 Millionen Euro je Kalenderjahr nicht überschreiten. Die jährlichen Zuschlagzahlungen erfolgen in der Reihenfolge der Zulassung nach § 6a Abs. 1 bis zu dem in Satz 1 genannten Betrag. Darüber hinausgehende Beträge werden unter Berücksichtigung von Satz 2 in den Folgejahren ausgezahlt.“

14. Nach § 7a wird folgender § 7b eingefügt:

„§ 7b Zuschlagzahlungen für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältespeichern

(1) Die zuständige Stelle legt den Zuschlag für den Neu- und Ausbau von Wärmespeichern nach § 5b fest. Der Zuschlag beträgt 250 EUR pro Kubikmeter Wasseräquivalent des Wärmespeichervolumens, höchstens aber 30% der

STAND 30.11.2011

Investitionskosten. Der Zuschlag nach Satz 1 darf zudem insgesamt 5 Millionen Euro je Projekt nicht überschreiten.

- (2) Ansatzfähige Investitionskosten sind alle Kosten, die für erforderliche Leistungen Dritter im Rahmen des Neubaus von Wärmespeichern tatsächlich angefallen sind. Nicht dazu gehören insbesondere interne Kosten für Konstruktion und Planung, kalkulatorische Kosten, Grundstücks-, Versicherungs- und Finanzierungskosten. Gewährte Bundes-, Länder- und Gemeindegeldzuschüsse müssen abgesetzt werden, wenn sie nicht ausdrücklich zusätzlich zum Zuschlag nach Abs. 1 gewährt werden.
- (3) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Kältespeicherausbau entsprechend.
- (4) Die Summe der Zuschlagzahlungen für Wärme- und Kältespeicher ist durch den in § 7a Absatz 5 genannten Betrag begrenzt.“

15. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Der Betreiber einer KWK-Anlage“ die Wörter „oder ein von ihm beauftragter Dritter“ eingefügt.

bb) Nach Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Die Feststellung der eingespeisten Strommenge sowie die Anbringung der Messeinrichtungen zu diesem Zweck kann auch durch einen Dritten im Sinne des § 21b EnWG erfolgen. Für Messstellenbetrieb und Messung gelten die Vorschriften der §§ 21b bis 21h des Energiewirtschaftsgesetzes und der auf Grund von § 21i des Energiewirtschaftsgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen.“

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7 und wie folgt gefasst:

„Der Betreiber der KWK-Anlage hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers auf Verlangen Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gewähren.“

dd) Der bisherige Sätze 6 bis 8 werden die Sätze 8 bis 10.

ee) Der bisherige Satz 9 wird Satz 11 und wie folgt gefasst: „Ergänzend zu Satz 1 muss die Abrechnung Angaben zur KWK-Nettostromerzeugung, zur KWK-Nutzwärmeerzeugung, zu Brennstoffart und –einsatz sowie bei den Anlagen nach § 5 Absatz 2, 3 und 4 (Neuanlagen, modernisierte KWK-Anlagen und nachgerüstete KWK-Anlagen) Angaben zu den seit Aufnahme des Dauerbetriebs erreichten Vollbenutzungsstunden enthalten.“

ff) Der bisherige Satz 10 wird zu Satz 12 und wie folgt geändert:

Die Wörter „im Hinblick auf § 7 Absatz 9“ werden durch die Wörter „im Hinblick auf § 7 Absatz 7“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Abweichend von Absatz 1 Satz 6“ durch die Wörter „Abweichend von Absatz 1 Satz 8“ ersetzt.

bb) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Betreiber kleiner KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 20 Kilowatt sind gegenüber der zuständigen Stelle auch von den in den Sätzen 2 und 3 genannten Mitteilungspflichten befreit.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „Abrechnung nach Absatz 1 Satz 6“ durch die Wörter „Abrechnung nach Absatz 1 Satz 8“ ersetzt.

16. In § 12 werden die Worte „im Jahr 2011“ durch die Worte „im Jahr 2014“ ersetzt.

17. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt.

„§ 13 Übergangsbestimmungen

Ansprüche und Rechtsfolgen, die vor der Neufassung der § 5 und § 7 durch diese Normen begründet werden, gelten solange fort, wie sie nach den ursprünglichen Regelungen Bestand gehabt hätten.“

STAND 30.11.2011
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [] in Kraft.

ENTWURF

Begründung

A. Allgemeines

I. Ausgangslage und Zielsetzung

1. Ausgangslage

Die Bundesregierung fördert durch das bestehende Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz die gemeinsame Erzeugung von Strom und Wärme. Durch diese Technik wird im Vergleich zur ungekoppelten Erzeugung eine wesentlich höhere Effizienz bei der Nutzung der eingesetzten Primärenergie erzielt. Im Interesse der Energieeinsparung, des Umweltschutzes und der Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung soll durch die Förderung des KWKG ein Anreiz für Investitionen in hocheffiziente KWK-Anlagen gesetzt und ein Beitrag zur Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung auf 25 % der Nettostromerzeugung in Deutschland bis zum Jahr 2020 geleistet werden.

Die Stromerzeugung von hocheffizienten KWK-Anlagen wird im Rahmen des Gesetzes durch umlagenfinanzierte Zuschläge auf den marktmäßigen Strompreis bei einer Modernisierung und dem Neubau von Anlagen gefördert. Die Förderung ist zeitlich befristet. Weiterhin wird auch der Neu- und Ausbau von Wärmenetzen durch das KWKG umlagenfinanziert gefördert. Seit 2009 ist die Umlage auf einen Betrag von max. 750 Mio. EUR/Jahr davon 150 Mio. EUR/Jahr für den Netzausbau begrenzt.

Die gesetzlich für das Jahr 2011 vorgeschriebene Zwischenüberprüfung ergab, dass die gesamte KWK-Nettostromerzeugung im Zeitraum von 2002 bis 2010 um 14 TWh, von rund 76 TWh auf etwa 90 TWh gestiegen ist. Der Anteil der KWK an der gesamten Stromerzeugung stieg damit um 1,5 % auf derzeit 15,4%. Die Kosten der Förderung betragen zwischen 2003 und 2006 etwa 800 Mio. Euro/a. Durch das Auslaufen der Förderung bestimmter Anlagenkategorien verringerten sich die Zuschlagszahlungen 2008 auf 521 Mio. Euro und 2009 auf 486 Mio. EUR. Die hieraus resultierende Belastung der Verbraucher lag in den letztgenannten beiden Jahren bei ca. 0,18 ct/kWh für Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch unter 100.000 kWh und 0,05 ct/kWh bzw. 0,025 ct/kWh für Großverbraucher bzw. die stromintensive Industrie.

STAND 30.11.2011

Das der Zwischenüberprüfung zu Grunde liegende Gutachten (Prognos/BEA) geht von einer Steigerung der jährlichen KWK-Stromerzeugung zwischen 10 TWh und 23 TWh bis zum Jahr 2020 aus. Nach dem Gutachten wird dann die gesamte jährliche KWK-Stromerzeugung in Summe zwischen 99 TWh und 112 TWh betragen. Damit könnte die KWK im Jahr 2020 bei unveränderter Förderung einen Anteil von rund 20 % an der Nettostromerzeugung in Deutschland erreichen. Das Ziel eines Anteils der KWK-Stromerzeugung von 25 % an der Gesamtstromerzeugung würde demnach nicht erreicht.

Im Juli 2011 erfolgte bereits eine Verlängerung des Antragszeitraums für die Förderung von KWK-Anlagen bis 2020 sowie die weitere Vereinfachung der Förderung (Wegfall Jahresbegrenzung), um frühzeitig Rechts- und Planungssicherheit für Investoren zu schaffen.

Die Bundesregierung hat am 6. Juni 2011 beschlossen, die Unterstützung von Kraft-Wärme-Kopplung im Rahmen einer Novelle des KWK-Gesetzes weiterzuentwickeln. Im Rahmen dieser Novelle soll das KWKG optimiert werden, um zur Erreichung des 25%-Ziels beizutragen.

2. Zielsetzung und Konzeption des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll ein Beitrag zur Beschleunigung des Ausbaus von hocheffizienten KWK-Anlagen, Wärmenetzen und Wärmespeichern und damit zur Erreichung des Ziels eines 25%igen Anteils der Stromerzeugung in KWK-Anlagen an der Gesamtstromerzeugung im Jahr 2020 geleistet werden.

Durch die Novelle soll insbesondere eine moderate Zuschlagserhöhung bei emissionshandlungspflichtigen Anlagen, die ab 2013 den Betrieb aufnehmen, erfolgen. Weiterhin soll die Förderung der Nachrüstung von Kondensationskraftwerken und entsprechenden Industrieanlagen mit KWK neu aufgenommen. Die investive Förderung von Wärmenetzen wird ausgeweitet und um die Möglichkeit der Unterstützung von Wärmespeichern sowie von aus KWK-Anlagen gespeisten Kältenetzen und Kältespeichern ergänzt. Für sehr kleine KWK-Anlagen bis 2 kW wird die Möglichkeit einer Pauschalierung der Zuschlagszahlung geschaffen. Wegen der notwendigen Streichung der überwiegend zeitlich überholter Fördertatbestände in § 5 und § 7 und die Schaffung der genannten neuen Fördertatbestände wurden eine Neufassung dieser Normen notwendig.

II. Gesetzgebungskompetenz

Für die Überarbeitung des KWKG ist der Bundesgesetzgeber gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nr. 11 (Recht der Wirtschaft, Energiewirtschaft) zuständig.

III. Wesentliche Regelungen im Überblick

Die grundsätzliche Fördersystematik des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes wird auch im Rahmen der Neufassung des Gesetzes beibehalten. Dies bedeutet, dass die Förderung weiterhin grundsätzlich durch Zuschlagszahlungen der Netzbetreiber auf den Marktpreis für den eingespeisten KWK-Strom erfolgt. Die Refinanzierung erfolgt durch eine Überwälzung der Kosten auf die Stromnetzkunden im Rahmen einer Umlage. Insbesondere wird die geltende Deckelung der Kosten der KWK-Umlage auf insgesamt 750 Mio. EUR/Jahr sowie als Teil davon bis zu 150 Mio. EUR/Jahr für Investitionszuschläge für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen und die neu eingeführte Förderung von Wärmespeichern sowie Kältenetzen und –speichern erhalten.

Um einen Beitrag zur Lösung des Problems des stockenden Ausbaus von Wärmenetzen als Hindernis für die Verbreitung von Kraft-Wärme-Kopplung zu leisten, wird der Fördersatz für Investitionen in Wärmenetze angepasst. Für kleinere Wärmenetze mit einem Nenndurchmesser von weniger als 100 Millimetern wird ein pauschaler Fördersatz von 100 EUR je laufender Meter neu verlegter Trasse eingeführt. Bei Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen mit einem größeren Nenndurchmesser können 30% der Investitionskosten gefördert werden. Für beide Tatbestände gilt eine Begrenzung auf maximal 5 Mio. Euro/Projekt. Für die Förderung von Wärmenetzen wird der Verwaltungsaufwand durch Verlängerung der Antragsfrist vom 28. Februar auf den 1. Juli eines jeden Jahres geschaffen. Zudem wird die Möglichkeit eingeräumt, Anträge im Folgejahr zu stellen.

Neu eingeführt wird die Möglichkeit der Förderung von Wärmespeichern. Durch Errichtung von Wärmespeichern werden KWK-Anlagen zeitweise in die Lage versetzt, stärker stromgeführt betrieben zu werden. Somit können diese Anlagen zeitweise einen gewissen Beitrag zum Ausgleich der schwankenden Einspeisung von erneuerbaren Energien in das Stromnetz leisten. Investitionen in Wärmespeicher sollen mit 250 EUR je Kubikmeter Speichervolumen, maximal aber 30% der Investitionskosten gefördert werden. Der Zuschlag darf zudem 5 Millionen Euro je

STAND 30.11.2011

Projekt nicht überschreiten. Die Kosten fallen gemeinsam mit den Kosten der Förderung des Wärmenetzausbaus unter den Deckel für investive Maßnahmen in Höhe von 150 Mio. EUR/Jahr.

Neu eingeführt wird zudem die Möglichkeit zur Förderung von Kälte, die durch Wandlung von in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugter Wärme gewonnen wurde. Hierzu werden die Möglichkeiten zur Förderung von Wärmenetzen und Wärmespeichern auf Kältespeicher und -netze entsprechend übertragen. Vor dem Hintergrund eines steigenden Kältebedarfs wird hierdurch eine Möglichkeit zur Ausweitung des Absatzes der in KWK-Anlagen erzeugten Wärme unterstützt. KWK-Anlagen, welche auch die Möglichkeiten zur Wandlung der Wärme in Kälte nutzen, erreichen längere Betriebszeiten und damit eine bessere Rentabilität.

Für die ab dem Jahr 2013 emissionshandelspflichtigen KWK-Anlagen, d.h. Anlagen mit einer Leistung von mehr als 20 MW thermisch, werden die Zuschlagszahlungen ab 2013 um 0,3 ct/kWh auf 1,8 ct/kWh für den Leistungsanteil über 2 MW angehoben. Hierdurch soll ein Anreiz für Investitionen in diese Technologie trotz dieser Zusatzbelastung geboten werden.

Neu eingeführt wird die Möglichkeit der Förderung der Nachrüstung einer Wärmeauskopplung bei konventionellen Kraftwerken und industriellen Anlagen mit einer Leistung von mehr als 2 MW. Hierbei wird die Förderdauer in Abhängigkeit von der Höhe der Investitionskosten der Nachrüstung gestaffelt. Bei Kosten von unter 25% der Kosten einer Neuerrichtung beträgt die Dauer der Förderung 10.000 Betriebsstunden.

Für sehr kleine KWK-Anlagen mit einer Leistung bis 2 Kilowatt wird die Förderung vereinfacht. Den Betreibern dieser Anlagen wird die Möglichkeit eingeräumt, an Stelle der jährlichen Einzelabrechnung der Zuschlagszahlung sich einmalig die Summe der Zuschläge für 25.000 Betriebsstunden vorab auszahlen zu lassen. Die Möglichkeit der Einzelabrechnung bleibt daneben weiter bestehen.

Im übrigen werden einige redaktionelle Anpassungen, Begriffsklarstellungen und Vereinfachungen vorgenommen. Eine erneute Überprüfung der Wirkungen der KWK-Förderung wird für das Jahr 2014 vorgesehen.

IV. Gesetzesfolgen

1. Allgemeine Gesetzesfolgen

Es wird auf die Ausführungen zur Ausgangslage und Zielsetzung (s.o. A.I) und zu den wesentlichen Regelungen im Überblick (s.o. A.III) verwiesen.

2. Geschlechterdifferenzierte Gesetzesfolgenabschätzung

Die vorgesehenen Änderungen haben keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

3. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

a) Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Dem Bund entsteht kein zusätzlicher finanzieller Aufwand.

b) Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen

Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

3. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

a) Allgemeine Kosten

Der gesetzliche Deckel der Förderung von 750 Mio. EUR/Jahr wird beibehalten. Teil dieses Deckels ist ein Budget von 150 Mio. EUR/Jahr für die Förderung von Investitionen in Wärmenetze und Wärmespeicher sowie Kältenetze und Kältespeicher.

Nach der den Zwischenbericht der Bundesregierung zu Grunde liegenden vorbereitenden Studie würden die Kosten der KWK-Umlage auch ohne Gesetzesänderung von ca. 159 Mio. EUR im Jahr 2011 bis 2017 auf rund 630 Mio. EUR/Jahr bzw. rund 560 Mio. EUR in 2020 steigen. Das Gesetz führt zu einem moderaten Anstieg dieser Kosten der Förderung. Der konkrete Umfang hängt dabei von den Investitionen in hocheffiziente KWK-Anlagen sowie Wärmenetze und Speicher ab. Es wird geschätzt, dass Mehrkosten von bis zu 100 Mio. EUR/Jahr entstehen könnten.

Die Kosten der Umlage werden von den Stromverbrauchern getragen. Die Belastung der Verbraucher mit einem Jahresverbrauch unter 100.000 kWh betrug im letzten endabgerechneten Jahr 2009 bei Gesamtkosten der Umlage von 486 Mio. EUR rund 0,23 ct/kWh. Für Letztverbraucher mit einem höheren Verbrauch sind die Kosten gesetzlich auf 0,05 ct/kWh bzw. auf 0,025 ct/kWh bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes begrenzt.

In den Jahren 2010 und 2011 soll die Belastung nach Prognosen der Netzbetreiber 0,13 ct/kWh bei Gesamtkosten von 384 Mio. EUR im Jahr 2010 und 0,03 ct/kWh bei Gesamtkosten von 159 Mio. EUR betragen. Hintergrund der derzeit noch sinkenden Kosten ist das Auslaufen der Förderung alter Anlagen. Vor Einführung der Deckelung der Kosten des KWKG belief sich die höchste Belastung der Verbraucher in den Jahren 2003 bis 2006 bei Gesamtkosten von ca. 800 Mio. EUR auf 0,34 ct kWh.

b) Bürokratiekosten

Mit dem Gesetz werden für Bürgerinnen und Bürger keine Bürokratiekosten verursacht. Anlagenbetreiber, welche von der KWKG-Förderung profitieren wollen, müssen bereits derzeit die Kosten der Antragstellung und Abrechnung tragen. Durch das vorliegende Gesetz werden dabei teilweise Belastungen des Verfahrens zurückgenommen bzw. Prozesse vereinfacht. Neue Lasten entstehen den Anlagenbetreibern durch Antragstellung und Abrechnung der neu aufgenommenen Förderung von Wärmespeichern sowie von Kältenetzen und Kältespeichern und den Netzbetreibern durch die Einführung der Möglichkeit der Auszahlung pauschalierter Zuschlagszahlungen für sehr kleine Anlagen mit einer Leistung bis 2 kW.

c) Preis- und Kostenwirkungen

Die unter 3 a) genannten Zusatzkosten werden im Rahmen der Netzentgelte auf die Verbraucher umgelegt.

4. Nachhaltigkeit

Die Novelle dient der Beschleunigung des Ausbaus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und stärkt somit den Klimaschutz.

5. Evaluierung

Die nächste Überprüfung der mit dem Gesetz beabsichtigten Wirkungen ist – entsprechend dem Vorgehen im Jahr 2011 - für das Jahr 2014 vorgesehen.

V. Befristung

Die Förderung nach diesem Gesetz kann nur Anlagen gewährt werden, die bis zum 31.12.2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind. Insofern ist das Gesetz befristet.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Das Gesetz trägt den Vorgaben der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. EU Nr. L 52 S. 50) Rechnung.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die vorgeschlagenen Änderungen.

Zu Nr. 2 (§ 1 Zweck des Gesetzes)

Der überholte Förderzweck des befristeten Schutzes von KWK-Anlagen wird gestrichen. Neu aufgenommen werden die Tatbestände der Förderung von Wärmespeichern sowie Kältenetzen und Kältespeichern.

Zu Nr. 3 (§ 2 Anwendungsbereich)

Neu aufgenommen werden die Tatbestände der Förderung von Wärmespeichern sowie Kältenetzen und Kältespeichern.

Zu Nr. 4a (§ 3 Absatz 1 Begriffsbestimmungen)

Der Begriff der Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung wird definiert. Sie wird insbesondere auf die Technik der Wandlung von Nutzwärme aus KWK ausschließlich durch Sorption in technische Kälte eingeschränkt. Damit werden andere, durch Einsatz von Strom geprägte Techniken der Kälteerzeugung, von der Förderung ausgeschlossen.

Zu Nr. 4b (§ 3 Absatz 2: Begriffsbestimmungen)

Vor dem Hintergrund von Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis des BAFA werden begriffliche Klarstellungen vorgenommen. Es wird klargestellt, dass es sich bei KWK-Anlagen um Feuerungsanlagen mit Dampfturbinen und Dampfmaschinen handelt. In Absatz 2 Satz 2 wird zudem ebenfalls präzisiert, dass es sich bei Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlagen um Anlagen handelt, die mit einer Sorptionsanlage versehen sein muss. Damit werden andere, durch Einsatz von Strom geprägte Techniken der Kälteerzeugung, von der Förderung ausgeschlossen.

Zu Nr. 4c und d (§ 3 Absatz 3: Begriffsbestimmungen)

Vor dem Hintergrund von Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis des BAFA werden begriffliche Klarstellungen vorgenommen. Es wird klargestellt, dass sich die bisherige Regelung zur zusammengefassten Betrachtung von Anlagen an einem Standort auf alle der im Gesetz genannten Leistungsgrenzen bezieht. Diese Regelung ist notwendig, weil kleinere Anlagen höhere Zuschläge auf den Strompreis erhalten. Daher muss eine Umgehung durch Einzelabrechnung von Anlagen verhindert werden, die technisch und wirtschaftlich eine Einheit bilden.

Zu Nr. 4e (§ 3 Absatz 14a: Begriffsbestimmungen)

Die Regelungen der Absätze 13 und 14 zu Wärmenetzen und Wärmenetzbetreibern werden für Kältenetze und Kältenetzbetreiber für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Nr. 4f (§ 3 Absatz 15: Begriffsbestimmungen)

In die Definition einer Trasse werden Kältetrassen einbezogen.

Zu Nr. 4g (§ 3 Absätze 18, 19 und 20: Begriffsbestimmungen)

Es werden Definitionen für Wärmespeicher, Kältespeicher und Wasservolumenäquivalent eingeführt. Eine Definition des Wasservolumenäquivalent ist erforderlich, um eine präzisere Förderung der Nutzung von Hochdruck in Wärme- und Kältespeichern zu ermöglichen. Die Förderung von Wärme- und Kältespeichern knüpft am Speichervolumen gemessen in Kubikmetern an. Wird der Speicherinhalt komprimiert, soll sich die Förderung am Nutzen der gespeicherten Wärme bzw. Kälte orientieren.

Zu Nr. 5a (§ 4 Absatz 1: Anschluss, Abnahme- und Vergütungspflicht)

Es wird klargestellt, dass sich der vorrangige Netzzugang nach den nach den Regelungen der §§ 6, 11, 12 EEG richtet.

Zu Nr. 5b (§ 4 Absatz 2a: Anschluss, Abnahme- und Vergütungspflicht)

Es wird eine Regelung zur Möglichkeit der Vermarktung des Stroms durch den Anlagenbetreiber oder einen von ihm beauftragten Dritten geschaffen. Dabei werden verschiedene Rechte und Pflichten von Netzbetreiber und Anlagenbetreiber im Hinblick auf die Bilanzkreiszuordnung, die Vermarktung des in der KWK-Anlage erzeugten Stroms sowie die Pflicht zu Zuschlagszahlungen festgelegt.

Zu Nr. 5c (§ 4 Absatz 3: Anschluss, Abnahme- und Vergütungspflicht)

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zu Nr. 13.

Zu Nr. 5d (§ 4 Absatz 4: Anschluss, Abnahme- und Vergütungspflicht)

Durch die Vorschrift wird klargestellt, dass auch nach dem Ende der gesetzlich festgelegten Dauer der Förderung ein Anspruch auf physische Aufnahme des KWK-Stroms und auf vorrangigen Netzzugang besteht.

Zu Nr. 6 (§ 5 Kategorien zuschlagberechtigter KWK-Anlagen)

Wegen der notwendigen Streichung der überwiegend zeitlich überholter Fördertatbestände in § 5 und die Schaffung neuer Fördertatbestände wurden eine Neufassung dieser Normen notwendig.

In Absatz 1 werden die Ansprüche für kleine KWK-Anlagen mit einer Leistung bis 2 MW und von Brennstoffzellen dem Grunde nach geregelt. Das bereits bisher bestehende Verbot der Förderung einer Anlage, die eine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen würde, wird vor dem Hintergrund von Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis des BAFA präzisiert.

In Absatz 2 werden die Ansprüche für neue KWK-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 2 MW dem Grunde nach geregelt.

In Absatz 3 werden die Ansprüche für die Modernisierung von KWK-Anlagen dem Grunde nach geregelt.

In Absatz 4 werden die Ansprüche für nachgerüstete KWK-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 2 MW dem Grunde nach geregelt.

Zu Nr. 7a (§5a Zuschlagberechtigter Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen)

Durch die Vorschrift wird die Möglichkeit der Förderung von Kältenetzen neu in die Überschrift aufgenommen.

STAND 30.11.2011

Zu Nr. 7b (§5a, Absatz 5: Zuschlagberechtigter Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen)

Durch die Vorschrift werden die Regelungen zum Wärmenetzausbau für entsprechend anwendbar auf den Kältenetzausbau erklärt.

Zu Nr. 8 (§ 5b: Zuschlagberechtigter Neubau von Wärme- und Kältespeichern)

Durch die Norm wird die Ansprüche für eine Förderung von Wärme- und Kältespeichern neu in das KWKG eingeführt und dem Grunde nach geregelt. Zur Verwaltungsvereinfachung wird eine Mindestgröße von 5 Kubikmetern Speichervolumen vorgesehen.

Zu Nr. 9 (§ 6 Absatz 6 Zulassung von KWK-Anlagen)

Durch die Vorschrift werden die Möglichkeiten zur generellen Anerkennung der Förderfähigkeit von standardisierten kleinen KWK-Anlagen durch eine Allgemeinverfügung des BAFA auf Anlagen mit einer Leistung bis 20 kW angehoben. Hierdurch wird ein erheblicher Verwaltungsaufwand vermieden.

Zu Nr. 10 a bis d (§6a Zulassung des Neu- und Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen)

Durch die Vorschriften wird die Möglichkeit zur Förderung von Kältenetzen in die bisherigen Bestimmungen zur Wärmenetzförderung integriert. Für kleinere Wärme- und Kältenetze mit einem Nenndurchmesser von weniger als 100 mm wird auf die Vorlage der Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers aus Gründen des Bürokratieabbaus verzichtet. Zudem wird die Antragsfrist grundsätzlich verlängert und die Möglichkeit der Antragstellung im folgenden Jahr geschaffen.

Zu Nr. 11 (§ 6b Zulassung des Neubaus von Wärme- und Kältespeichern)

Durch die Vorschrift wird das Zulassungsverfahren für die neu geschaffene Möglichkeit der Förderung des Neubaus von Wärme- und Kältespeichern geregelt. Entsprechend den Regelungen zum Wärme- und Kältenetzausbau wird die Antragsfrist auch für diese Speicher verlängert und Speicher mit einem Volumen von weniger als 50 Kubikmeter von der Pflicht zur Vorlage einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers befreit.

Zu Nr. 12 (§ 7 Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung)

Wegen der notwendigen Streichung von zeitlich überholten Fördertatbestände in § 7 und die Schaffung neuer Fördertatbestände wurden eine Neufassung dieser Normen notwendig.

STAND 30.11.2011

Die Absätze 1 und 2 regeln Förderdauer und Höhe kleiner KWK-Anlagen verschiedener Größenklassen sowie von Brennstoffzellen. Die Förderung bleibt unverändert.

Für Betreiber sehr kleiner KWK-Anlagen mit einer Leistung bis 2 Kilowatt wird in Absatz 3 neu die Option einer Auszahlung der pauschalierten, der Höhe nach unveränderten Zuschläge für die gesamte Förderdauer eingeführt.

Die Absätze 4 und 5 regeln die Förderung für Neuanlagen und die Modernisierung von KWK-Anlagen. Hier wird zusätzlich zu den ansonsten unveränderten Fördersätzen und Fristen eine Erhöhung der Zuschläge für Anlagen eingeführt, die ab 2013 dem Emissionshandel unterliegen. Hierdurch soll ein Anreiz für Investitionen in diese Technologie trotz dieser neuen Kostenbelastung gesetzt werden. Die Zuschläge werden für diese Anlagen ab 2013 für den Leistungsanteil um 0,3 ct/kWh auf 1,8 ct/kWh angehoben.

In Absatz 6 werden neu Förderhöhe und Dauer für die Nachrüstung von Kondensationsanlagen mit KWK geregelt. Die Förderdauer ist in Abhängigkeit von der Höhe der Kosten für die Nachrüstung gestaffelt. Bei Kosten der Nachrüstung von unter 25% der Kosten einer Neuinvestition beträgt die Dauer 10.000 Betriebsstunden.

In Absatz 7 wird festgelegt, dass die Zuschlagszahlungen für Netze und Speicher Teil der Begrenzung der Kosten der Umlage auf 750 Mio. EUR sind.

Zu Nr. 13 a bis e (§ 7a Zuschlagzahlungen für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen)

Die Regelungen zur Förderung von Kältenetzen werden neu in die Norm aufgenommen. Der Fördersatz für Netze wird angehoben. Für Netze mit einem Nenndurchmesser unter 100 Millimetern wird eine Pauschale von 100 EUR je laufender Meter gezahlt. Bei Netzen mit einem größeren Durchmesser sind 30% der Investition förderfähig. Die Begrenzung der Förderung je Vorhaben auf einen absoluten Betrag von 5 Mio. EUR wird beibehalten. Im übrigen werden Regelungen zur Zuordnung von Vorhaben zu den Förderkategorien getroffen und eine Regelung zur Anrechnung von Zuschüssen Dritter klargestellt. Schließlich wird die Begrenzung der investiven Kosten der Förderung für Wärme- und Kältenetze und Speicher auf 150 Mio. EUR festgelegt.

STAND 30.11.2011

Zu Nr. 14 (§ 7b Zuschlagzahlungen für den Neubau von Wärme- und Kältespeichern)

Die Vorschrift regelt die Höhe der Förderung der neu aufgenommenen Möglichkeit der Unterstützung von Investitionen in Wärme- und Kältespeicher. Der Zuschlag beträgt 250 EUR je Kubikmeter Wasseräquivalent des Speichervolumens. Entsprechend der Regelung zu den Netzen bestehen Grenzen in Höhe von 30% der Kosten, maximal aber einen Betrag von 5 Mio. EUR je Vorhaben.

Zu Nr. 15 a bis c (§ 8 Nachweis des eingespeisten KWK-Stroms)

Durch die Vorschriften werden die Regelungen des EnWG zum liberalisierten Messwesen auf das KWKG übertragen. Außerdem werden Bezüge innerhalb des Gesetzes klargestellt und Betreiber kleiner KWK-Anlagen mit einer Leistung bis 20 Kilowatt von einer Meldeverpflichtung gegenüber dem BAFA befreit.

Zu Nr. 16 (§ 12 Zwischenüberprüfung)

Durch die Vorschrift wird eine neue Zwischenüberprüfung der Wirkungen des Gesetzes für das Jahr 2014 vorgesehen.

Zu Nr. 17 (§ 13 Übergangsbestimmungen)

Durch die Vorschrift werden alte Ansprüche und Rechtswirkungen von bei der Neufassung der §§ 5 und 7 erhalten.

Zu Artikel 2

Die Norm regelt das Inkrafttreten.